

Zahl: 131-9/098/2024

Betreff: Bauverhandlung

Friesach, 20.08.2024
Auskünfte: BAL Leitner
Tel.: 042 68/2213-15 Fax 27

Kundmachung

Mit Eingabe vom **30.07.2024** hat(haben) der(die)Bauwerber,
Frau, Herr, Firma
GWG - Gemeinn.Wohnbau-Ges.mbH., Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9022 Klagenfurt,
um Erteilung der Baubewilligung für die (den)

Errichtung einer Pelletsfeuerungsanlage

auf dem(n) Grundstück(en) Nr. 1510 der KG. Friesach angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF., bei gleichzeitiger Beachtung des § 23, der Augenschein, verbunden mit einer örtlichen Verhandlung , für

Dienstag, den 03.09.2024, 9.30 Uhr

anberaumt.

Die Amtsabordnung tritt an Ort und Stelle zusammen. Die Beteiligten werden aufgefordert, zur Verhandlung zu erscheinen, oder einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre der Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Diese Kundmachung gilt auch für die zur Zeit dieser Ausschreibung noch nicht bekannten, durch diese Baumaßnahme berührten weiteren Personenkreis bzw. Interessenten (z.B. nicht verbücherte Rechte von Interessenten).

In den Akt kann während der Amtsstunden beim hiesigen Stadtgemeindeamt (Bauabteilung) oder während der Verhandlung selbst an Ort und Stelle Einsicht genommen werden.

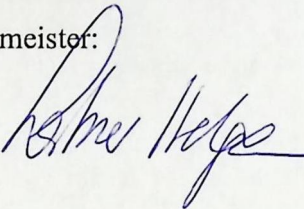
Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF., zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des

Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 des geltenden Zustellgesetzes hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Der Bürgermeister:

i.A. 

Diese Verständigung geht an:

„Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel!“

1. Sachverständiger Ing. Robert Plieschnegger, Marktplatz 1, 9371 Brückl
2. Planverfasser Ing. Weichter Fred GMBH, Freihausgasse 133, 9500 Villach

Angeschlagen am: *20.08.2024*

Abgenommen am: *03.09.2024*